



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Rother und Stefan Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Konsequenzen bei der Staatsanwaltschaft Kiel aus dem Urteil des OLG Schleswig vom 26.06.2020 über die unangemessene Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen Frau Marit Hansen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das OLG Schleswig hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2020 (Az. 17 EK 2/19) erhebliche Mängel bei der Durchführung des gegen Frau Hansen bei der StA Kiel geführten Ermittlungsverfahrens festgestellt. Hierdurch sei im Ergebnis *ein „Anspruch auf eine effektive und der Unschuldsvermutung gerecht werdende Verfahrensgestaltung“* verletzt und ihr dadurch ein Nachteil durch die mit der Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens verbundene Ansehenschädigung bereitet worden. Die Prozessbevollmächtigten des Landes bestritten noch in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2020 jedes Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Kiel.

Wir fragen die Landesregierung:

1. War mit dem Rechtsmittelverzicht des Justizministeriums gegen das o.g. Urteil des OLG Schleswig auch die inhaltliche Einsicht der Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein verbunden, dass die Verfahrensgestaltung der Staatsanwaltschaft Kiel in der vom OLG Schleswig festgestellten Weise rechtswidrig war und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten verletzt wurde?

Mit Urteil vom 26. Juni 2020 hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht festgestellt, dass das zum Az. 590 Js 55233/15 StA Kiel gegen die Klägerin geführte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Das hatte das beklagte Land von Anfang an eingeräumt, dabei aber den Standpunkt vertreten, die Staatsanwaltschaft Kiel habe dem Gesichtspunkt der langen Verfahrensdauer im Rahmen seiner Einstellungsentscheidung ausreichend und angemessen Rechnung getragen. Dies hat das Oberlandesgericht anders bewertet. Obwohl das Oberlandesgericht ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung ausdrücklich zugelassen hatte, wurde aus pragmatischen Gründen davon abgesehen, die Auffassung des Oberlandesgerichts durch den Bundesgerichtshof überprüfen zu lassen,

2. Welche organisatorischen und personellen Maßnahmen wurden in der StA Kiel aufgrund der Feststellungen der o.g. Entscheidung des OLG Schleswig getroffen, um die Wiederholung eines solchen Vorganges auszuschließen?

Am 22. Juni 2020 trat bei der Staatsanwaltschaft Kiel die Hausverfügung Nr. 3/20 „Überlängeverfahren und Verfahrensverzögerungen“ in Kraft, welche den Dezernentinnen und Dezernenten das Beschleunigungsgebot verdeutlicht und Maßnahmen zur Vermeidung von überlangen Verfahren sowie den Umgang mit Verzögerungsrügen regelt.

3. Erfolgten die Veränderungen auf Anordnung der Behördenleiterin oder haben das Justizministerium oder der Generalstaatsanwalt dienst- oder fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der StA Kiel ergriffen, wenn ja, welche?

Die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Maßnahmen gehen auf eine Anordnung der Behördenleiterin zurück.

4. Gibt es bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein einen institutionalisierten Prozess der Qualitätssicherung? Wenn ja, wie ist dieser organisiert und welche konkreten Inhalte und Aufgabenstellungen umfasst diese Tätigkeit?

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein existiert ein steter und vielfältiger institutionalisierter Prozess der Qualitätssicherung über die Fach- und Dienstaufsicht. Konkrete Inhalte und Aufgaben ergeben sich aus der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) - AV d. MJKE vom 14. Dezember 2015, konkret im dortigen II. Abschnitt.

Beispielhaft zu nennen sind hierbei vor allem die in gewissen Abständen stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Abteilungs- und Gruppenleitern, die u.a. der Reduzierung der Verfahren dienen sollen, die acht Monate oder älter sind. Darüber hinaus werden die Dezernentinnen und Dezernenten sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter regelmäßig mit den sogenannten Restlisten konfrontiert. Insoweit finden im Bedarfsfalle Vorträge der Dezernentinnen und Dezernenten bei den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Besprechungen, betreffend die Verfahrensoptimierung, statt. Wesentlicher Inhalt der Qualitätssicherung ist zudem die Berichterstattung. Neben Berichten

auf Grundlage der BeStra-Berichterstattungen fordert der Generalstaatsanwalt von den örtlichen Behördenleiterinnen und Behördenleitern Berichte zu verschiedenen Fragestellungen, um Arbeitsabläufe, die Bewertung von Rechtsfragen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu überprüfen und bei Defiziten korrigierend eingreifen zu können. Erforderlichen Korrekturen, Sensibilisierungen und Hinweisen dienen neben dem Auftragswesen und dem Erlass von Rundverfügungen auch die turnusmäßigen Dienstbesprechungen zwischen dem Generalstaatsanwalt und den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten. Die Protokolle dieser Besprechungen werden in das Intranet eingestellt, um die Inhalte der Erörterungen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaften zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Protokolle der regelmäßigen Dienstbesprechungen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaften unter Federführung des Generalstaatsanwalts. Jederzeit werden auch Hinweise von Dritten, sei es in Form von Beschwerden oder auch nur Anmerkungen, sowohl auf Ebene der örtlichen Staatsanwaltschaften als auch auf Ebene des Generalstaatsanwalts zum Anlass genommen, Verfahrensweisen und die Arbeit der Staatsanwaltschaften auf den Prüfstand zu stellen und ggf. regulierend einzugreifen. Dabei geht es auch um die Pflege einer „Fehlerkultur“, wie sie in Frage 6 in den Blick gerückt wird.

5. Hat die Landesregierung die o.g. Entscheidung zum Anlass genommen, die Qualitätsstandards bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren, insbesondere in der Anfangsphase bei der Planung der weiteren Ermittlungen zu überprüfen, um die vom Gericht beschriebenen Mängel, so z.B. das Fehlen einer frühzeitigen und zielgerichteten Planung der Ermittlungen künftig auszuschließen?

Vor dem Hintergrund der in den Antworten zu Fragen 2 und 4 beschriebenen aktuell bestehenden Maßnahmen wird dies nicht für erforderlich erachtet.

6. Hat die Landesregierung die o.g. Entscheidung zum Anlass genommen, bei der Staatsanwaltschaft Kiel, aber auch bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Fehlerkultur in der Weise einzurichten, dass insbesondere auf begründete Verfahrensrügen auch mit einer wirksamen Abhilfe reagiert wird und, wie es in der mündlichen Verhandlung des OLG vom Senat angemahnt wurde, auch eine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für Fehler entsteht?

Aufgrund der bereits bestehenden Existenz einer solchen Fehlerkultur ist ihre Einrichtung nicht erforderlich. Exemplarisch wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, wonach das beklagte Land von Anfang an eine unangemessene Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens eingeräumt hat sowie auf die Antwort zu Frage 5, wonach Verfahrensweise und Arbeit der Staatsanwaltschaften wiederholt überprüft und ggf. reguliert werden. Weitere Maßnahmen sind nicht ergriffen worden.

7. Wie viele Verzögerungsrügen hat es seit dem 01.08.2020 in von der StA Kielgeführten Ermittlungsverfahren gegeben und in wie vielen Fällen wurde diesen abgeholfen?

In den jährlich ca. 75.000 gegen namentlich bekannte Beschuldigte sowie ca. 40.000 gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Kiel anhängigen Vorgängen sind seit dem 1. August 2020 insgesamt 11 Verzögerungsrügen erhoben worden. Eine „Abhilfe“ ist bei der Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 ff. GVG nicht vorgesehen.

8. In wie vielen Fällen erfolgte eine schriftliche Bescheidung der Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.